**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

**Band:** - (1935)

Heft: 26

**Artikel:** Fernsehen und Kino

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-733370

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### Kino Fernsehen und

In der Schweiz ist die Frage des Fernsehens noch In der Schweis ist die Frage des Fernseleus noch nicht aktuell, da sich die massgebenden eidgenüssischen Instanzen mit dem Problem wohl schon befasst haben, aber die Auffassung vertreten, dass Fernsehsendungen in der Schweis zuf absehbarer Zeil noch nicht zu erwarten sind. Die Erfindung müsse vorerst aus den Kinderschuhen herunsgewachsen sein. Die Schweis wartet also erst die Experimente, die in anderen Ländern zur Zeit durchgeführt werden, ruhig abs. Aus die Lichtweitbelenbehötzte beauchen sich

ab. Auch die Lichtspieltheaterbesitzer brauchen sich also noch keine Sorgen zu machen.

Die Frage, ob im Fernsehen dem Kino ein ge-fährlicher Konkurrent erwachsen wird, beschäf-tigt gegenwärtig die Kinobesitzer in allen Läntigt gegenwartig die Kinobesitzer in auch Lündern, Diesem Umstand ist es zuzusehreiben, dass
sieh Reichssendeleiter Hadamovsky sehon anläss
sieh der am 22. März erfolgten Eröffnung des
Fernsch-Programmbetriebes des Senders BerlinWitzleben mit dieser Frage beschäftigte. Er wies
diese Befürerhungen, dass sich das Fernsehen
zum Schaden des Kinos auswirken könnte, auf
das energischeste zurückt und führte aus, dass das
Fernsehen keine Konkurrenz für die Filmindustrie bedeute, sondern eine Befruchtung. Aber
auch die grundsätzliche Erörterung, ob durch die
Einführung des Fernsehens dann vielleicht eine
Konkurrenz zwischen dem Rundfunkempfangsapparat und dem Kino entstehen könnte d. h.
zwischen dem Fernsehen und dem Filmtheaterbesitzer, verneint der Reichssendeleiter. Der Filmtheaterbesitzer ist heute nicht allein auf den
Spielfilm, sondern darüber hinaus auch auf den
aktuellen Film angewiesen, und die Einführung
des Fernsehens — nicht in der Form des kleinen
Apparates, sondern beispielsweise in der von dem dern. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, dass des Fernsehens — nicht in der Form des kleinen Apparates, sondern beispielsweise in der von dem deutschen Fernseherfinder Dr. Goerz dureltgeführten Form des Fernsehprojektionsapparates bedeutet für den Film-Theaterbesitzer eine unerhörte Steigerung seiner täglichen Aktualität. Das modern eingerichtete Fernsehfilmtheater wird den Mittelpunkt des Volksinteresses bilden — eben durch seine Aktualität.

In diesem Zusammenhang dürfte auch interessionen dass der stellyetretende Reichssendeleiter.

dass der stellvertretende Reichssendeleiter sieren, dass der stellvertretende Reichssendeleiter Carl Heinz Boese, den die «L.B.B.» über Ein-zelheiten des Fernschbetriebes befragte, zum The-ma «Film und Fernschen» äusserte. Das Fern-schprogramm ist so aufgebaut, dass Tonfilm mit Schallplattenmusik abwechseln. Diese Unter-brechung der Tonfilmsendungen durch Musik ist notwendig, weil die ziemlich kleine Bildfläche des Fernschempfängers vorläufig noch die Auf-merksamkeit des Beschauers rasch ermüden lässt, des Fernschempfängers vorläufig noch die Auf-merksamkeit des Beschauers rasch ermüden lässt. Es dürfte schwierig sein, auf dieser kleinen Bild-fläche ein Fernschprogramm von anderthalb Stunden mit unverminderter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Auch ist die Unterbrechung der Ton-filmsendungen durch Schallplatten deshalb erfor-derlich, weil durch die Musik die zum Auswech-seln der Filmtrommeln benötigte Zeit überbrückt wird

Die Tonfilme für den Fernsehbetrieb werden Die Tonfilme für den Fernsehbetrieb werden dem Fernsehsender von der Filmindustrie zur Verfügung gestellt. Die Sendeleitung sucht dann aus diesen ungeheuren Vorräten die geeigneten Filme heraus, Denn es sind nicht alle Filme für Fernsehsendungen geeignet. Die kleine Bildfläche des Fernseh-Empfängers zwingt dazu, möglichst Grossaufnahmen zu zeigen und bei Landschaftsund Zimmerdekorationen solche auszuwählen, die auf der kleinen Reproduktionsfläche einigermassen übersichtlich wirken. Die meisten Filme sind in ihrer ursprünglich filmischen Form für das Fernsehsenden nicht brauchbar. Fast jeder Film muss für das Fernsehen in einer Spezialkopie angefertigt werden. «Der Film hat», erklärt Bose, «eine völlig eigene, durch den Fernseh-Rundfunk nicht zu beeinflussende Eigengesetzlichkeit. Wenn auch der Fernseh-Rundfunk seine künstlerische Eigengesetzlichkeit gefunden haben wird, dürfte er in fruchtbare Wechselbeziehungen zum Tonfilm treten. »

dürfte er in fruehtbare Wechselbeziehungen zum Tonfilm treten. 

Boese erklärt ferner, dass die Lichtspieltheater nach Vervollkommung der Fernsehsendungen eine unerhörte Steigerung ihrer täglichen Aktualitäten erreichen würden. Die Leute werden die Übertragungen der aktuellen Fernsehsendungen in den Lichtspieltheatern mitansehen. Denn das Fernsehen ist nicht unbedingt abhängig vom Film. Diese Abhängigkeit wird bald aufhören. Die Abtastapparatur, die das Reichspost-Zentralamt und die Industrie entwickeln, steht vor der Vollendung. Mit diesen Abtastapparaturen werden dann sehr bald direkte Fernsehsendungen durchgeführt werden.

Die Ausserungen C. H. Boeses lassen die Vermutung sehr wahrscheinlich erscheinen, dass Film und Fernsehen nur zu Beginn des Fernsehens ähnliche Wege gehen, die sich aber mit der Weiterentwicklung des Fernsehens grundlegend ändern werden. Die Fernsehsendungen, bei denen

Weiterentwicklung des Fernsehens grundlegend andern werden. Die Fernsehsendungen, bei denen der Tonfilm als Mittler der Sendung dient, müssen in der Entwicklung des Fernsehens als Zwischenstuffe betrachtet werden. Es ist anzunehmen, dass sich das Fernsehen bei seiner Vervollkommnung gänzlich von dem Tonfilm loslösen und die unmittelbare Übertragung tatsächlicher Ereignisse als sein ureigenes Gebiet ansehen wird. Dadurch seheint den Befürchtungen, dem King köndurch scheint den Befürchtungen, dem Kino kön ne durch das Fernsehen eine siegreiche Konkur-

misse als sein ureigenes Gebut ansehen wird. Dahurch scheint den Befürchtungen, dem Kino könne durch das Fernsehen eine siegreiche Konkurrenz erwachsen, der Grund entzogen zu sein. Es ist vielmehr anzunehmen, dass gerade die Fernsehsendungen von aktuellen Ereignissen das Kino in dem von Reichssendeleiter Hadamovsky geäussertem Sinne noch mehr als bisher zu einem der wichtigsten Faktor des täglichen Lebens der Massen machen wird. Die genaue Eingliederung des Fernsehens in das Leben der Allgemeinheit aber in noch exakterer Weise vorauszusagen, dürfte wohl über den Rahmen des Mögliehen hinausgehen und nur die tatsächliche Wirktlichkeit wird in dieser Frage endgültig Klarheit schaffen. Wie dem aber auch sein mag: die technische Entwicklung des Fernsehens gideser zweifellos grossartigen Erfindung, kann nicht aufgehalten werden. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass der technische Fortschritt Sieger blieb. Auch wenn man gegen die ersten Maschiene Sturm gelaufen und sie zerstört hat, konnte die Maschine auf allen Linien das Feld behaupten. Daher musses auch geradezu lächerlich anmuten, wenn eine Zeitung, die sieh auch damals, als der Tonfilm aufkann, mit aller Rückständigkeit gegen diese epochale Neuheit stemmte, sich auch jetzt wieder gegen die Entwicklung zu stellen versucht, und ein behördliches Einschreiten gegen diese Gahrt, von der das Kino bedroht ist, verlangt. Das Kinogewerbe wird vielmehr bemüht sein müssen, aus der erhöhten Aktualität, die durch das Fernsehen auch dem Kinoprogramm erwachsen kann und wird, seinen Nutzen zu ziehen und auch diesen technischen Förtschritt für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen.

## Revision der Berner Uebereinkunft

zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. Sept. 1886, rev. in Berlin am 13. Nov. 1908 und in Rom am 2. Juni 1928.

Zu Handen des auf das Jahr 1936 vorgesehenen Zu Handen des auf das Jahr 1936 Vorgesenenen internationalen Kongresses in Brüssel, an dem die Regierungen unter Beizug von Fachexperten zusammentreten, um sieh über die notwendig gewordene Revision dieser internationalen Vereinbarung klar zu werden und sie der Neuzeit anzupassen, haben die interessierten Kreise Stellung zu nehmen. Die sehr starken internationalen, äuserst zut oxyanisierten Verhäude der Autoren serst zut oxyanisierten Verhäude der Autoren serst gut organisierten Verbände der Autoren ihre Anträge durch Organisierung Zusammenkünften in den meisten Ländern bereits

Zusammengestellt.

Die Stärke der Autoren ist ganz besonders an dem Kongress der Association littéraire et artistique internationale in Caux s. Montreux vom 30. Jan. bis 3. Febr. 1935 in Erscheinung getreten, an dem der Unterzeichnete ebenfalls als Debeiterten besonder der Schaffe der Schaffe

ten, an dem der Unterzeichnete ebenfalls als De-legierter unseres Verbandes teilgenommen hat. Unabhängig von der Eingabe, die unser Ver-band vor Bekanntwerden der Vorschläge des Ber-erer Büro (Internationales Amt für geistiges Ei-gentum) und der belgischen Regierung, schon am 13. Juli 1934 der Schweiz, Kommission für geisti-ge Zusammenarbeit zugestellt hat, sind die Ge-genanträge zu den inzwischen eingegangenen Vor-schlägen des Schrere Büros, und der scholzgenantrage zu den inzwischen eingegangenen vor-schlägen des «Berner Büro» und der «belgi-schen Regierung» von den Schweiz, Musikver-brauehern nach vorausgegangener Konferenz, an der auch der Unterzeichnete teilgenommen hat, dem Eldg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern am 14. März 1936 eingereicht worden. Zu den Musikverbrauchern gehören 9 schweizerische Ver-bände. Vereine und Interessengemeinschaften zu

Musikverbrauchern gehören 9 schweizerische Verbände, Vereine und Interessengemeinschaften, zu denen auch unser Verband zählt.

Die neuen Anträge des Berner Büre und der belgischen Regierung mussten fast alle abgelehnt werden, da sie durchwegs eine ganz erhebliche und gefährliche Verstärkung der grossen Perceptionsgesellschaften bedeutet hätten.

In der Folge ergab sich die Notwendigkeit, dass auch von Seiten der schweizerischen Filmproduzenten — die im «Verband sehweiz, Film-

produzenten» mit Sitz in Lausanne zusammenproduzenten > mit Sitz in Lausanne zusammen-geschlossen sind — etwas geschehen müsse, um dem «Kinematographischen Werke > die gleichen Rechte zu gewährleisten wie jedem andern Werk der Literatur und Kunst, und deshalb hat sich der Unterzeichnete mit dem Präsidenten des ge-namnten Verbandes, Herrn Dr. Masnata, Direktor der Schweitz Zustwale für Hendelsfreiten. nannten Verbandes, Herrn Dr. Masnata, Direktor der Schweiz Zentrale für Handelsförderung in Lausanne, sowie mit dem Sekretär, Herrn Dr. Frey, Solothurn, in Verbindung gesetzt, Das Resultat war dann eine vom Unterzeichneten namens und im Auftrage des Schweiz. Filmproduzenten-Verbandes im Umfang vom 11 Folloseiten ausgearbeitete Stellungnahme an das Eidg. Justiz und Polizeidepartement in Bern, Die darin vertretenen wichtigstem Grundgedanken sind nachstehend kurz skizziert.

nachstehend kurz skizziert.

1. Es sei die zur Zeit noch fehlende rechtliche Klarstellung des Werkbegriffs «Ton- und Sprechfilm» (Filmrechtsbegriff) vorzunehmen.

2. Der Filmhersteller soll nach Erwerb des Verfilmungsrechtes in der Lage sein, den von ihm hergestellten Ton- und Sprechfilm als Autor des Filmwerkes zu verwerten, ohne dass an ihn aus der filmischen Benutzung des Werkes weitere Rechtsansprüche (Abgeltung des Aufführungsrechtes an dem benutzten Recht) vom Urheber oder von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Die Regelung muss einheitlich, sowohl für die filmisch benutzten Werke des Schrifftums wie die filmisch benutzten Werke der Tonkunst erfolgen.

Der Internationale Filmkongress, der vom 25. April bis 1. Mai 1935 in Berlin tagt, hat in seinem Arbeitsprogramm unter den zwölf Kommissionen, die jede für sich andere Fragen auf dem Filmgebiet behandeln, als erste die «Kommission für Musiktantièmen der Theaterbesitzer und für Filmrechtsreform» eingesetzt. Diese wird eine der grössten Aufgaben des Kongresses zu bearbeiten haben. Die Debatten darüber dürften

# Schade, der Film wäre ausgezeichnet gewesen, aber die Sprache war so undeutlich, man hat sie kaum verstanden!

ehe, wenn die Tonfilmanlage nicht vollkommen ist! • Wäre Ihnen eine solche Publikumskritik ange-Gewiss nicht! Dann wären alle Ausgaben für eine teure Filmpremière umsonst gewesen: Das Publikum käme nur einmal, um das nächste Mal zur Konkurrenz zu gehen. Ein wenig aktueller Film, aber gut wiedergegeben, ist immer noch besser als ein «Schlager »-Film auf einer schlechten Apparatur @ Bereiten Sie Ihren Besuchern durch moderne Filme und durch eine gute Tonwiedergabe eine doppelte Freude. Die vorzügliche Wiedergabe von Sprache und Musik, der volle, warme Ton der Philips Ciné Sonor Apparatur wird Ihrem Theater neue Stammgäste werben.

LASSEN SIE SICH UNVERBINDL. DURCH UNSER FACHPERSONAL BERATEN

TONFILM-APPARATUREN - PHOTOZELLEN
- ERREGERLAMPEN VERSTÄRKER - VERSTARKER LAMPEN KINO-GLEICHRICHTER - SPEZIAL KINOLAUTSPR. - ERSATZ
TEILLAGER PHILIPS-SERVICE



Philips-Lampen A.-G., Zürich, Manessestr, 192 - Tel. 58,610

äusserst interessant werden, auch aus folgenden zwei Gründen:

wei Gründen:

Polen hat einen Autorenrecht-Beschluss für die Tantièmefreiheit der Theaterbesitzer gefasst, der in Kreisen des Films wie der Autoren aller Kulturstauten bereits beträchtliches Aufsehen erregt hat. Der vom Warschauer Seim gefasste Beschluss lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

«Die Einwilligung zur Verfilmung eines Werkes unfasst, wenn nicht anderweitige Abmachungen getroffen sind, auch das Recht zur öffentlichen Aufführung des Werkes in den Filmtheatern.»

Filmtheatern. »

Filmtheatorn. 
An dem Zustandekommen dieses Antrages, mit dem sich jetzt noch der Senat befassen wird, hat der Verband der polnischen Theaterbesitzer bedeutenden Anteil. Er betrifft, wenn auch darin nur allgemein von der Verfilmung eines «Werkes» die Rede ist, auch den musikalischen Teil des Tonfilms, also die Arbeit des Komponisten, die nach dem im Sejm angenommenen Antrag für die Theaterbesitzer tantièmefrei sein soll.

Es handelt sich hier um das Bestreben eines Landes, eine nationale Regelung des Autorentestles ut treffen. Eine solche Behandlung des Problems stösst natürlich im Hinblick auf die Konföderation der Autorengesellschaften, die in

Problems stösst natürlich im Hinblick auf die Konföderation der Autorengesellschaften, die in Paris ihre Zentrale hat, auf enorme Schwierigkeiten. Es witrde erst einer Abänderung der Berner Konvention bedürfen, wenn solche in einem einzelnen Lande getroffenen Bestimmungen für die internationalen Autorengesellschaften Geltung erlangen sollten.

2. In Paris ist eine für die aktuellen Autorengebtsferagen jüsserst wichtige. Gerichtsentschei-

rechtsfragen äusserst wichtige Gerichtsentscheidung getroffen worden und zwar zu Gunsten der

Filmproduzenten-Firma «Tobis» in Paris, Ein Filmproduzenten-Firma «Tobis» in Paris. Ein Pariser Uranfführungstheater hatte die prozentuale Beteiligung nicht bezahlt. Die Tobis liess durch den Gerichtsvollzieher die Tageseinnahme beschlagnahmen. Der Einwand, nur der Autor des Filmes sei hiezu berechtigt, wurde zurückgewiesen. Dem Produzenten wurde zuerkannt, dass die herstellende Firma moralisch wie juristisch jenes Arbeitskollektiv repräsentiert, das den Begriff Autor beim Film notwendigerweise beinhalte. Das Gericht betrachtet die Produktionsfirma als die Benrifssentantin der intellektuellen Initiati-Das Gericht betrachtet die Produktionsfirma als die Repräsentantin der intellektuellen Initiatieve, die der Herstellung eines Filmes vorangehen, also als den wahren Autor, gleichgültig, wie gross die Zahl und wie entscheidend die Wichtigkeit der einzelnen schöpferischen Mitarbeiter des Kollektivs sein mag. Aus diesem Grunde hat das Gericht die Aufhebung der Beschlagnahme der Abendkassen verweigert. Es fügte in seinen Ausführungen noch hinzu, dass auf dem Gebiet des Filmrenhst das Vertriebs- und Aufführungsrecht untrennbar sei, weil ja der Film einzig im Hinblick auf öffentliche Vorführung hergestellt wurde. Diese Entscheidung hat, wie man sich denken kann, in Kreisen der verschiedenen Autorengesellschaften grösste Sensation hervorgerurengesellschaften grösste Sensation hervorgeru

Hoffen wir, dass es mit der Zeit durch unab lössige Anstrengungen der beteiligten Interes-sentenkreise doch ein mal gelingen wird, die Theaterbesitzer von der als ungerecht empfun-denen Last der Tantièmenzahlungen zu befreien. In diesem Sinne wird unser Verband auch in Zukunft alle Begebenheiten, das Tantièmeproblem und Urheberrecht betreffend, auch weiterhin mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen.

Jos. LANG. Sekretär

